



AZ.: 015/2-2023

## K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 23.03.2023 veröffentlicht:

### Anwesend:

Bürgermeister Schafferer Herbert als Vorsitzender

### Gemeinderatsmitglieder:

Mag. Triendl Stefan, Kirchebner Guntram, Weger Mario, Kiechl Silvia, Eberl Armin, Schafferer Philipp, Kiechl André, Flörl Isabella, Erhart Sonja

Ersatz: Flörl Thomas für Fracaro Markus, Fercher Friedrich für Gapp Claudia, Schneller Christian für Triendl Franz, Walder Stefan für Schafferer Herbert (Tagesordnungspunkt 13)

Entschuldigt / nicht anwesend: Gapp Claudia, Triendl Franz, Fracaro Markus

Unentschuldigt / nicht anwesend:

Schriftführer: Lanthaler Fabian

### Verlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister eröffnet um 20:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Gemeinderäte und stellt fest, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist.

### Anträge zur Tagesordnung:

Auf Antrag von Bürgermeister Schafferer und Vizebürgermeister Eberl Armin beschließt der Gemeinderat mit einem Stimmenverhältnis von 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (Weger Mario) als

**Tagesordnungspunkt 17)** „Beschluss über die Aufnahme des fixen Tagesordnungspunktes – Bericht des Bürgermeisters.“

*Antrag zur Geschäftsordnung für die GR – Sitzung am 23.3.2023*

*Status:*

*Im Zuge der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses durch den Überprüfungsausschuss wurde um Informationen für die Abweichungen vom Voranschlag ersucht.*

*Im Rechnungsabschluss des jeweiligen Jahres müssen die wesentlichen Abweichungen (+ und -) gegenüber dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag in der Gemeinderatsitzung einmal jährlich (in der Beschlusssitzung zum Rechnungsabschluss) vom Bürgermeister mit Begründung und eventuellem Beschluss erklärt werden.*

*Zu einem Großteil erklären sich diese Abweichungen insofern, dass sie entweder nicht vorhersehbar (z.B. Auflösung Rückstellung für Abfertigungen), oder aus Transferzahlungen seitens des Landes Tirol sowie anderen Institutionen vorgegeben sind und somit im Voranschlag nicht genau planbar sind.*

*Bei Abweichungen, welche im eigenen Wirkungsbereich (z.B. Bauvorhaben, Ankauf von Gerätschaften, Ausstattungen bei RIKI, FFW usw.) liegen, ist eine unterjährige Begründung im Sinne von Transparenz und frühzeitiger Information an den Gemeinderat grundsätzlich sinnvoll. Jedoch ergeben sich bei zahlreichen dieser Positionen Abweichungen aus einer Vielzahl betragsmäßig kleiner Abweichungen, die für die Gemeindeverwaltung ohne großen Aufwand kaum unterjährig darstellbar sind. Ein Beispiel dafür ist der Straßenbau, wo sich eine Abweichung aus der Summe kleinerer Abweichungen für einzelne Projekte ergibt.*

*Im Sinne der frühzeitigen Information an den Gemeinderat stellen Vizebürgermeister Armin Eberl und Bürgermeister Herbert Schafferer daher den folgenden Antrag zur Geschäftsordnung:*

*Bei jeder GR – Sitzung gibt es einen weiteren Fixpunkt auf der Tagesordnung:*

*„Bericht des BGM“ (gleich wie z.B. Bericht Gemeindegutsagrargemeinschaft, Personalangelegenheiten). Bei diesem Tagesordnungspunkt werden seitens des BGM vorhersehbare Über- und Unterschreitungen gegenüber dem Voranschlag den Gemeinderät\*innen mitgeteilt und begründet. Somit ist jede/r Entscheidungsträger\*in frühestmöglich in allen Informations- und Entscheidungsprozesse, welche die finanzielle Gebarung der Gemeinde betreffen, eingebunden.*

*Mit besten Grüßen*

*Vizebürgermeister Armin Eberl und Bürgermeister Herbert Schafferer*

aufzunehmen.

Auf Antrag der Liste „Gemeinsam für Rinn“ beschließt der Gemeinderat mit einem Stimmenverhältnis von 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (Flörl Thomas) als

**Tagesordnungspunkt 18)** „Beschluss über die Schaffung einer Projektgruppe betreffend des GH Post.“

**Antrag zur GR Sitzung am 23.3.2023 – Projektgruppe „GH Post“**

*Durch den Erwerb vom Areal des ehemaligen GH Post im Jahr 2014 konnte die Gemeinde mehr als 3500m<sup>2</sup> Grund (wenn auch mit Altbestand) im Dorfmittelpunkt erwerben. Eine für die damalige Zeit ungeheuer wichtige Entscheidung im Sinne der Zukunft der Gemeinde Rinn.*

*Die Kaufsumme wurde kreditfinanziert auf 10 Jahre. Dieser Kredit läuft 2024 aus und somit ist das Objekt ab diesem Zeitpunkt geldlastenfrei.*

*Eine sinnvolle Nachnutzung des Areals „GH Post“ zum Wohl der heutigen und nächsten Generationen benötigt viele innovative Ideen und Meinungen unterschiedlicher Menschen aus der Gemeinde.*

*Dabei müssen wir die Frage stellen: Wohin will sich Rinn in den nächsten Jahren entwickeln und welche Rolle kann das Areal GH Post in dieser Entwicklung spielen?*

*Antworten darauf können zum Beispiel Überlegungen zu den folgenden Themen geben:*

- Prognostizierte Bevölkerungswachstum in Bezug auf Kinderbetreuung, Volksschule
- Bedarf an Gewerbeflächen (Büroräumlichkeiten, etc.) für Rinner Betriebe
- Pflege- und Sozialentwicklung
- leistbarer Wohnraum
- Zusammenarbeit und Projektmöglichkeiten mit Nachbargemeinden
- Vereinsleben

*Daher ergeht der folgenden*

*Antrag:*

*Der Gemeinderat möge beschließen:*

**Bildung einer Projektgruppe mit einem Querschnitt der Bevölkerung (Miteinbeziehung aller Ausschüsse) zur Erarbeitung von Nutzungskonzepten für das Areal ehemaliger GH Post**

*Um einen Beginn der Projektgruppe im Laufe des 2. Quartal 2023 zu ermöglichen, soll die personelle Zusammensetzung aus den Reihen der bestehenden Ausschüsse in der kommenden Gemeinderatssitzung beschlossen werden.*

*Die Projektgruppe wird dem Gemeinderat regelmäßig zum Stand der Beratungen Bericht erstatten. Die Bevölkerung soll aktiv miteingebunden werden (Ideensammlung, Bürgerbeteiligung) und die Ergebnisse der Bevölkerung vorgestellt werden; ebenso zum passenden Zeitpunkt Einbeziehung der Landesstellen (z.B. Gestaltungsbeirat, Dorferneuerung, Raumplanung, Tiroler Bodenfonds). Arbeitsbereiche der Projektgruppe können auch umfassen:*

- *Erstellung von Mittel- und Langzeit Finanzierungsmodellen*
- *Eventuell Einbeziehung gemeinnütziger Bauträger*
- *Festlegung Umsetzungszeitraum*

aufzunehmen.

Auf Antrag der Liste „Pro Rinn“ beschließt der Gemeinderat mit einem Stimmenverhältnis von 13 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung als

**Tagesordnungspunkt 19)** „Beschluss über die Bestellung der Gemeindeeinsatzleitung nach §4 TKKMG, Evaluierung Krisen und Katastrophenschutz.“

*Antrag nach § 41 TGO 2011*

*An den Gemeinderat der Gemeinde Rinn*

*Der Gemeinderäte/innen der Liste Pro Rinn eingebracht in der Sitzung vom 23.03.2023*

*Betreff: Bestellung der Gemeindeeinsatzleitung nach §4 TKKMG, Evaluierung Krisen und Katastrophenschutz*

*Der Gemeinderat wolle beschließen:*

*Da die Bestellung der Gemeindeeinsatzleitung noch nicht beschlossen ist, mit jeder Funktionsdauer des Gemeinderates aber zu bestellen ist, soll dieses Versäumnis nachgeholt werden.*

*Das Krisen und Katastrophenmanagement der Gemeinde soll in Abstimmung mit der Novelle des Landes aus dem Jahr 2021 gebracht werden. Erweiterte „sekundäre Katastrophen“ wie Blackout gehören in das Krisenmanagement aufgenommen. Anschaffungen, die dem Krisen und Katastrophenschutz dienen, werden dzt. Mit 50 % bis zu EUR 50 TSD gefördert.*

*Zusätzliche Evaluierung wie gegen Extremwetterereignisse eventuell vorgebeugt werden kann, sind ebenfalls erforderlich. Welche Bereiche sind in der Gemeinde von Starkregen besonders betroffen und welche baulichen Maßnahmen könnten getroffen werden.*

und

**Tagesordnungspunkt 20)** „Beschluss über die Abhaltung einer verpflichtenden öffentlichen Gemeindeversammlung § 66 TGO.“

*Antrag nach § 41 TGO 2011*

*An den Gemeinderat der Gemeinde Rinn*

*Der Gemeinderäte/innen der Liste Pro Rinn eingebracht in der Sitzung vom 23.03.2023*

*Betreff: Verpflichtende öffentliche Gemeindeversammlung § 66 TGO*

*Der Gemeinderat wolle beschließen:*

*Eine öffentliche Gemeindeversammlung anzusetzen und terminlich zu fixieren. Da der Termin wie angekündigt mit März zur Abhaltung der öffentlichen Gemeindeversammlung nicht stattgefunden hat, und die letzte öffentliche Versammlung vor Pandemiezeiten liegt, ist es dringend notwendig*

die Bevölkerung über einen Zeitraum der letzten 3 – 4 Jahre über die wichtigsten Angelegenheiten zu informieren.

und

**Tagesordnungspunkt 21)** „Beschluss über die Gründung und Installierung eines Kindergemeinderates.“

*Antrag nach § 41 TGO 2011*

*An den Gemeinderat der Gemeinde Rinn*

*Der Gemeinderäte/innen der Liste Pro Rinn eingebracht in der Sitzung vom 23.03.2023*

*Betreff: Gründung und Installierung eines Kindergemeinderates*

*Der Gemeinderat wolle beschließen:*

*Um die Gemeinde und Ihre Aufgabe den Kindern näher zu bringen, soll ein Kindergemeinderat gegründet werden. Über diese Plattform soll den Kindern ermöglicht werden Themen die Kinder beschäftigen auszuarbeiten und dem Gemeinderat zu präsentieren.*

*Ein erstes Gespräch mit VS Direktorin Greta Arnold hat es bereits gegeben. Sie steht dem Projekt äußerst positiv gegenüber. Im ersten Schritt sollen die 3. und 4. VS Klasse eingebunden werden. In weiterer Folge soll mit der Neustrukturierung der Jugendbetreuung das Projekt auf einen Kinder und Jugendgemeinderat ausgedehnt werden.*

aufzunehmen.

Die übrigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

### **1) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2023**

Die Niederschrift der GR-Sitzung vom 23.02.203 wurde allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt.

Der Bürgermeister erkundigt sich, ob es zu den Niederschriften Anmerkungen gibt.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird das genannte Protokoll mit 10 gegen 0 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen wegen nicht Anwesenheit genehmigt und unterfertigt.

### **2) Behandlung der Stellungnahme betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 642/2, KG Rinn (Ennemoser-Gstadtner Margit und Ennemoser Armin)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in einer Sitzung vom 14.07.2022 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vom 07.07.2022, mit der Planungsnummer 345-2022-00005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflagefrist ist hierzu folgende zwei Stellungnahmen eingegangen:

#### **Armin Ennemoser und Margit Ennemoser-Gstadtner vom 16.8.2022 und 24.8.2022**

##### **Stellungnahme 16.8.2022**

*Das im Betreff genannte GST-Nr. 642/2, KG Rinn, steht im Eigentum von Armin Ennemoser und Margit Ennemoser-Gstadtner, beide 6071 Aldrans, Faglung 10.*

*In der uns per Einschreiben zugegangenen Kundmachung ist vorgenanntes Grundstück neben anderen als eines jener Grundstücke angeführt, die von einer Umwidmung betroffen sind.*

*Der Bauamtsleiter, Herr Fabian Lanthaler, sagt mir dazu, dass die Umwidmung Grundstücke beträfe, die nicht bebaut sind, und dass, auch laut Auskunft des Bürgermeisters, bei gegenständlichem Grundstück wohl ein Fehler passiert sei. Dem ist tatsächlich so. Mit Feststellungsbescheid, Aktenzeichen 131/9/1151/1-2020 vom 21.01.2021 hat die Gemeinde Rinn festgestellt:*

*Nebengebäude 3 - Wohnen/Aufenthalt auf GST-Nr. 642/2:*

*Das Nebengebäude in der Südwestecke der GP 642/2 besteht aus einem Erdgeschoss in Holzbauweise mit einem Wohn- / Aufenthaltsraum. In der darüberliegenden Kniestockkonstruktion als Dachgeschoss befindet sich ein Zimmer und ein Dachraum. Auf der Nordseite ist ein von außen zugängliches WC angebaut, darüber befindet sich im Halbstock der Außentreppe ein Holzbalkon. Die Grundrissabmessungen des Gebäudes betragen 5,44 Meter x 7,72 Meter, die Firsthöhe beträgt bezogen auf OK-FFB-EG 5,0 Meter.*

*Die Baumasse beträgt... (Anm.: Text unvollständig) das Gebäude wurde vermutlich zeitnah mit dem Hauptgebäude in den 1920er Jahren errichtet und ist auch schon auf einer im Jahr 1929 postalisch gelaufenen Postkarte von Judenstein dokumentiert.*

*Im Punkt III. Rechtliche Erwägungen ist weiters festgehalten:*

*Grundsätzlich wird festgehalten, dass entsprechend den historischen Karten Tirol – Umgebungskarte von Innsbruck 1931/ 1935 sowie durch historische Bildaufnahmen auf bereits im Jahr 1929 nachweislich gelaufenen Ansichtskarten das Hauptgebäude Judenstein 21 und das Nebengebäude 3 zweifelsfrei bereits vor den Jahren 1930 bestanden haben.*

*Die Antragsteller haben mit Bauanzeige vom 23. Feber 2021 hinsichtlich der Bebauung auf GST-Nr. 642/2 um den Abbruch des bestehenden, baufälligen Wohngebäudes angesucht, sowie um die Wiedererrichtung in gleicher Kubatur, Form und Ausprägung.*

*Mit Bescheid Aktenzeichen 131/9/1162/1-2021 hat die Gemeinde Rinn die Bauanzeige hinsichtlich der eingereichten Baulichkeiten auf GP 642/2 zustimmend zur Kenntnis genommen:*

*Teilabbruch Nebengebäude 3, Wiedererrichtung in gleicher Kubatur, Form und Ausprägung, Abbruch des bestehenden Pools und Wiedererrichtung als Schwimmteich zur Gänze auf GP 642/2.*

*Hinsichtlich des auf GP 642/2 errichteten Wohngebäudes ergeht in den kommenden Tagen die Fertigstellungsmeldung. Es ist ein Wohnhaus bestehend aus Küche/Wohnen, WC, Bad und Schlafräum erreichtet.*

*Das Wohngebäude ist in Abstimmung mit den Kommunalbetrieben Rinn völlig autark erschlossen, verfügt über eine separate Wasserzufuhr, ist an die Kanalisation angeschlossen und separat mit Strom, Medienleitungen etc. versorgt.*

*Wir ersuchen aus vorgenannten Umständen höflich, das GST-Nr. 642/2 aus dem Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Zahl 345-2022-00005 herauszunehmen.*

### **Stellungnahme 24.8.2022**

*Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 16.08.2022 dürfen wir festhalten und formal beeinspruchen:*

*Von der Umwidmung betroffen sind offensichtlich nicht nur unbebaute Grundstücke, sondern auch bebaute mit noch unbebauten, im Bauland gewidmete Grundflächen.*

*Verfahren:*

*Ein Verfahren, mit dem Ergebnis einer faktischen Rückwidmung von Bauland ins Freiland, unterliegt*

*erhöhten Anforderungen an Transparenz, Information und vor allem 100% objektivierbaren und vergleichbaren Parametern.*

*Informationsgebot:*

*Die rechtlichen Voraussetzungen für die nunmehr geplanten Umwidmungen wurden bereits im Jahr 2021 mit der Verordnung des Gemeinderates/der Gemeinderätin vom 25.02.2021 geschaffen.*

*Die Sammeländerung des ÖRK aus dem Jahr 2021 stellt für die betroffenen Grundeigentümer einen derart gravierenden Eingriff in das Eigentum dar, dass eine erhöhte Informationspflicht geboten ist. Die bloße Kundmachung reicht hier nicht aus. Wir sind als Grundeigentümer des GST-Nr. 642/2 weder mündlich noch schriftlich über die geplante Änderung des ÖRK informiert worden, dies, obwohl wir mit mehreren Bauverfahren bei der Gemeinde Rinn immer wieder vorstellig und in Kontakt waren.*

*Transparenz:*

*Es bleibt unklar, nach welchen exakten und objektivierbaren Kriterien die Grundstücke gewählt wurden, die von der Widmung betroffen sind.*

*- Wie groß muss die theoretische Rest-Grundfläche sein, damit sie relevant ist? Die kolportierten 1000m<sup>2</sup>? Egal welchen Zuschnittes?*

*- Welche Bebauungsvoraussetzungen müssen gegeben sein? (Erschließung)*

*- Welcher Aufwand, und welcher weitere Eingriff ins Eigentumsrecht muss der betroffene Grundeigentümer dulden? (Abbruch Bestand? Dienstbarkeiten?)*

*- Welche Folgen für den verbleibenden Bestand nach theoretischer Parzellierung*

*Gleichheitsgebot:*

*Die Auswahl der betroffenen Grundstücke scheint fachlich nicht gerechtfertigt bzw. fachlich nicht ausreichend begründet, dies auch deshalb, weil sich eine ganze Reihe von Grundstücken ähnlichen Zuschnitts, ähnlicher Konfiguration und ähnlicher Voraussetzungen im Gemeindegebiet von Rinn finden, die von der geplanten Umwidmung unbehelligt geblieben sind.*

*Umgehung:*

*Das Ergebnis der Kennzeichnung von zV Flächen im Flächenwidmungsplan ist schlussendlich einer Widmung als Freiland gleichzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass mit der gewählten Methode ausschließlich eine Umgehung der Entschädigungspflicht gem. § 76 TROG beabsichtigt ist.*

*GST-Nr. 642 /2. GST-Nr.1.05:*

*Erschließung:*

*Das Grundstück ist nur über eine Dienstbarkeit, erschlossen und grenzt nicht an das öffentliche Gut. Die Abwässer werden im Rahmen einer Dienstbarkeit, eingeschränkt auf das bestehende Einfamilienhaus, über eine Hebeanlage auf GStNr .105 entsorgt.*

*Theoretisch verbaubare Restfläche:*

*Das GST-Nr. 642/2 ist rechtskräftig mit 3 Bauwerken überbaut.*

*Wie aus der Beilage ersichtlich, beträgt die theoretisch verbaubare Restfläche maximal 708 m<sup>2</sup>!*

*Eine nennenswerte, noch unbebaute im Bauland gewidmete Grundfläche (laut Auskunft Gemeindeführung eine Sollgröße von 1000 m<sup>2</sup>) ließe sich nur nach Abbruch der eben erst errichteten Bauwerke erzielen, oder umgekehrt: Es ließen sich wohl viele im Bauland gewidmete Grundstücke im Gemeindegebiet von Rinn finden, bei denen nach Abbruch des Bestandes eine verbaubare Fläche von 708m<sup>2</sup> übrig bliebe.*

*Wie bereits im Schreiben vom 16.08.2022 hingewiesen, hat die Gemeinde Rinn mit Bescheid Aktenzeichen 131/9/ 1162/ 1-2021 die Errichtung von 3 Bauwerken genehmigt.*

*Die Genehmigung ist fast zeitgleich mit der Auflage der Verordnung des Gemeinderates über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.*

*Es ist davon auszugehen, dass hier von einem alten Datenstand ausgegangen wurde, und der Raumplaner bei Erstellung der Sammeländerung des ÖRK davon ausgegangen ist, dass das GST-Nr. 642/2 nur mit einem auffälligen Nebengebäude überbaut ist. Dem ist nicht so.*

*Persönliche Konsequenzen:*

*Wir haben in der Gemeinde Rinn zu keinem Zeitpunkt einen Widmungszugewinn erfahren.*

*Das GST-Nr. 642/2 wurde wenige Monate vor Änderung des ÖRK als Bauland erworben, zum Baulandpreis bezahlt und als Bauland finanziert und besichert. Die finanzierenden Kreditinstitute werden bei vielen der, von der Umwidmung betroffenen Grundeigentümern eine Nachfinanzierung oder Zuschuss von weiteren Eigenmitteln fordern, im ungünstigsten Fall fällig stellen.*

*Wir haben das auf dem Nachbargrundstück GST-Nr. .105 situierte Bestandsgebäude aufwändig saniert, ohne eine Änderung der Parzellengrenzen vorzunehmen, dies, weil wir keinerlei Notwendigkeit dafür sahen. Das nunmehr sanierte Bestandshaus „Wälsung“ erreicht eine BMD von 1,48.*

*Bei Rechtskraft der geplanten Umwidmung wäre uns jedwede Disposition für das Gebäude Judenstein 21 auf GSt.Nr .105 genommen, weil der sanierte Bestand die Baumassendichte von 1,5 nur marginal unterschreitet. Selbst die Errichtung einer Garage auf den jetzt unüberdachten Stellplätzen wäre verunmöglich.*

*Wir dürfen aus o.a. Gründen nochmals formal um Rücknahme der geplanten Umwidmung des GST-Nr. 642/2 ersuchen.*

## Beurteilung des Raumplaners DI Andreas Lotz:

Die Wiedererrichtung auf eines auf Gp. 642/2 situierten Gebäudes (Haus Judenstein 21a) wird von der Gemeinde bestätigt. Die Genehmigung dieses Gebäudes hat sich mit der Bearbeitung der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes überschritten. Aus diesem Grund liegen nun geänderte Planungsvoraussetzungen vor. Analog zur Vorgangsweise im Bereich der Liegenschaften Gpn. 655/5 und 655/6 wird folgende Korrektur vorgeschlagen:

- Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dahingehend, dass das vorübergehende Bauverbot (zV) durch eine sofortige Verfügbarkeit ersetzt wird. Voraussetzung ist hierfür die verpflichtende Erlassung eines Bebauungsplanes.
- Beibehaltung der bisherigen Widmungsfestlegung als Bauland-Wohngebiet ohne Bauverbotsfläche gemäß § 35 Abs. 2 TROG 2022, wofür eine geänderte Auflage erforderlich ist.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rinn stellt den Antrag an den Gemeinderat der Stellungnahme von Frau Ennemoser-Gstadtner Margit und Ennemoser Armin unter Einhaltung der vorgeschlagenen Korrekturen von DI Andreas Lotz stattzugeben.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
Schafferer Herbert		Schafferer Philipp
Eberl Armin		Weger Mario
Fercher Friedrich		Kiechl Andre
Erhart Sonja		Kirchbner Guntram
Schneller Christian		Flörl Thomas
Flörl Isabella		Kiechl Silvia
Triendl Stefan		

Der Gemeinderat beschließt mit 7 gegen 0 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen dem Antrag des Bürgermeisters stattzugeben.

### **3) Behandlung der Stellungnahme betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 655/5 und 655/6, KG Rinn (Breitenlechner-Zoller Angelika und Zoller Anna)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in einer Sitzung vom 14.07.2022 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vom 07.07.2022, mit der Planungsnummer 345-2022-00005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflagefrist ist hierzu folgende Stellungnahme eingegangen:

#### **Mag. Angelika Breitenlechner-Zoller vom 26.7.2022**

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 14. 07. 2022 hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Grundstücke 655/5 KG 81013 sowie 655/6 KG 81013, da sie laut aktuellem Eintrag im Grundbuch nicht mehr den Kriterien der betroffenen Grundparzellen entsprechen. (Über 1000 Quadratmeter, einer Person gehörig!). Laut einem Telefonat mit der zuständigen Juristin, Frau Dr. Bischof vom Land Tirol, am 15. 07. 2022 ist eine Streichung genannter Parzellen auch in der Stufe 2 des laufenden Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes möglich und sinnvoll, sofern sie nicht mehr die angeführten Kriterien erfüllen. Grundbücherlich gehören diese beiden Parzellen mittlerweile zwei unterschiedlichen Besitzern (mir und meiner Tochter Anna Zoller).



## Beurteilung des Raumplaners DI Andreas Lotz:

Es wird zunächst angeführt, dass zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Flächenwidmungsplanänderung die in der Stellungnahme angeführten Liegenschaften Gp. 655/5 und 655/6 in einer Einlagezahl (EZ 640 KG Rinn) zusammengefasst waren. Durch die Grundstücksübertragung einer der beiden Grundstücke an die Tochter der Besitzerin liegt eine geänderte Voraussetzung vor.

Der gegenständliche Planungsbereich wurde daher nochmals detailliert untersucht. Da sich auch mehrere der umgebenden – teilweise bebauten - Liegenschaften im Eigentum der gleichen Eigentümerin befinden, ist es nunmehr wesentlich, dass trotz des aktuellen Wechsel der Besitzerinnen insgesamt eine flächensparende und geordnete bauliche Entwicklung abzusichern ist. Insbesondere ist dabei eine effiziente Erschließung wesentlich, die anstelle eines vorübergehenden Bauverbotes mittels Bebauungsplans abzusichern wäre.

Auf Grund der nun geänderten Planungsvoraussetzungen erscheint es gerechtfertigt, folgende Korrekturen vorzunehmen:

- Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dahingehend, dass das vorübergehende Bauverbot (zV) durch eine sofortige Verfügbarkeit ersetzt wird. Voraussetzung ist hierfür die verpflichtende Erlassung eines Bebauungsplanes.
- Beibehaltung der bisherigen Widmungsfestlegung als Bauland-Wohngebiet ohne Bauverbotsfläche gemäß § 35 Abs. 2 TROG 2022, wofür eine geänderte Auflage erforderlich ist.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rinn stellt den Antrag an den Gemeinderat der Stellungnahme von Frau Mag. Breitenlechner-Zoller Angelika unter Einhaltung der vorgeschlagenen Korrekturen von DI Andreas Lotz stutzugeben.

<b>DAFÜR</b>	<b>DAGEGEN</b>	<b>ENTHALTUNG</b>
Schaffner Herbert		Schaffner Philipp
Eberl Armin		Weger Mario
Fercher Friedrich		Kiechl Andre
Erhart Sonja		Kirchbner Guntram
Schneller Christian		Flörl Thomas
Flörl Isabella		Kiechl Silvia
Triendl Stefan		

Der Gemeinderat beschließt mit 7 gegen 0 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen dem Antrag des Bürgermeisters stutzugeben.

#### **4) Behandlung der Stellungnahme betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 70/8, KG Rinn (Triendl Alexander)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in einer Sitzung vom 14.07.2022 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vom 07.07.2022, mit der Planungsnummer 345-2022-00005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflagefrist ist hierzu folgende Stellungnahme eingegangen:

#### **Alexander Triendl vom 1.8.2022**

Gegen den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf für die Gemeinde Rinn vom 07.07.2022, zugestellt am 27.08.2022, erhebe ich als Eigentümer des Grundstücks 70/8 KG 81013 Rinn innerhalb offener Frist Einspruch nach §68 Abs. 1 i.V.m. §63 Abs. 4 TROG 2022.

Sachverhalt und Begründung da ich schon seit geraumer Zeit die Bebauung meines Grundstücks mit einem Einfamilienhaus für den Eigenbedarf plane und aufgrund des beabsichtigten Bauverbotes Nachteile für mich befürchte, erhebe ich den gegenständlichen Einspruch. Einerseits



sind die Ausnahmegründe nicht detailliert und abschließend angeführt und andererseits nicht klar geregelt, welche konkreten Einschränkungen und Auflagen sich für mein Bauvorhaben daraus ergeben würden. Ich ersuche daher darum, dass mein o.a. Grundstück vom Bebauungsverbot ausgenommen wird, da die Grundlage für die Notwendigkeit von selbigem durch die geplante Bebauung nicht gegeben ist.

### **Beurteilung des Raumplaners DI Andreas Lotz:**

Herr Triendl plant die Errichtung eines Wohnhauses auf Gp. 70/8 für den Eigenbedarf. Im Rahmen der eingangs angeführten Besprechung mit dem Grundeigentümer wird versichert, dass zu diesem Zweck der benötigte Grundstücksteil jedenfalls unverzüglich aus dem Bauverbotsbereich herausgenommen wird. Ergänzend dazu werden die voraussichtliche zeitliche Abfolge der Inanspruchnahme des Baulandes, die Elemente eines verpflichtenden Bebauungsplanes mit flächensparender Bauweise und die Erschließung sowie die Lage der Leitungsinfrastruktur besprochen.

Eine Korrektur zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist im Sinn des Gleichheitsgrundsatzes nicht möglich.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rinn stellt den Antrag an den Gemeinderat die Stellungnahme von Herrn Triendl Alexander abzuweisen.

<b>DAFÜR</b>	<b>DAGEGEN</b>	<b>ENTHALTUNG</b>
Schaffner Herbert	Schaffner Philipp	Flörl Thomas
Eberl Armin	Kiechl Silvia	Weger Mario
Fercher Friedrich		Kiechl Andre
Erhart Sonja		Kirchebner Guntram
Schneller Christian		
Flörl Isabella		

Der Gemeinderat beschließt mit 6 gegen 2 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen und einer Nicht-Teilnahme wegen Befangenheit den Antrag des Bürgermeisters abzuweisen.

### **5) Beschluss über Auflage und Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. .44, .136, 649, 650, 654, 655/1, 655/2, 655/3, 655/4, 655/5, 655/6 und .105, 642/2 (Ennemoser-Gstadtner Margit und Ennemoser Armin – Breitenlechner-Zoller Angelika, Zoller Anna und Böhm Edeltraud, Gemeinde Rinn)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 7 gegen 0 Stimmen bei 6 Stimmenthaltung gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vom 16.03.2023, Zahl oerkrin0223 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung der Verordnung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vor:

**Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Bpn. .44, .136, .105 und der Gpn. 642/2, 649, 650, 654, 655/1, 655/2, 655/3, 655/4, 655/5, 655/6 KG Rinn mit Index 6, Zeitzone Z1, Dichtezone D1 und der Verpflichtung zur Bebauungsplanung B!.**

### **Verordnung**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 23.3.2023

mit der das örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:

Auf Grund des § 32 Abs. 2 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, wird der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 19.3.2015, womit das örtliche

Raumordnungskonzept erlassen wurde, wie folgend geändert:

## Artikel I

Im Abschnitt „Festlegungen zur baulichen Entwicklung“ wird der Zähler „L 6 bzw. M 6 Siedlungssplitter mit gemischter Nutzungsstruktur“ wie folgt geändert:

Dieser Bereich kann entsprechend der bestehenden Nutzungs- und Baustruktur als allgemeines oder landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesen werden. Für bestehende reine Wohnnutzung ist auch die Widmung als Wohngebiet zulässig. Zur Absicherung einer maßvollen Verdichtung bei gleichzeitiger Beibehaltung der Ein- und Zweifamilienhausbebauung wird auf die Bestimmungen des Leitbildes gem. § 4 Abs. 2 verwiesen bzw. sind Bebauungspläne zu erlassen. Im Fall der Festlegung einer Bebauungsplanpflicht (B!) ist die Erlassung von Bebauungsplänen für die bestehenden Baulandreserven unter Miteinbeziehung angrenzender, für eine zweckmäßige und bodensparende Erschließung benötigter Grundstücke bzw. Grundstücksteile zwingend erforderlich.

Landwirtschaftliche Betriebe können über die eingetragenen Siedlungsgrenzen hinaus erweitert werden, wenn dies betriebswirtschaftlich erforderlich ist, eine alternative Situierung nicht möglich ist und die Fläche als Sonderfläche für landwirtschaftliche Zwecke abgesichert wird.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 Abs. 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 TROG 2022 mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rinn  
Herbert Schafferer

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

<b>DAFÜR</b>	<b>DAGEGEN</b>	<b>ENTHALTUNG</b>
Schafferer Herbert		Kiechl Silvia
Eberl Armin		Weger Mario
Fercher Friedrich		Kiechl Andre
Erhart Sonja		Kirchebner Guntram
Schneller Christian		Flörl Thomas
Flörl Isabella		Schafferer Philipp
Triendl Stefan		

## 6) Beschluss über die Kriterien zur Aufhebung des vorübergehenden Bauverbots

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 8 gegen 4 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung den Tagesordnungspunkt in einer gesonderten Arbeitssitzung zu bearbeiten und zu einem späteren Zeitpunkt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

<b>DAFÜR</b>	<b>DAGEGEN</b>	<b>ENTHALTUNG</b>
Schafferer Herbert	Weger Mario	Flörl Thomas
Eberl Armin	Kiechl Andre	
Fercher Friedrich	Kirchebner Guntram	
Erhart Sonja	Schafferer Philipp	
Schneller Christian		
Flörl Isabella		

Triendl Stefan		
Kiechl Silvia		

**7) Beschluss über Auflage und Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1094/3, 70/2, 40/13, 726/10, 40/12, 1055, 642/4, 633/2, 667/4, 773/1, 772/2, 65/1, 82, 63/5, 94, 70/8, 726/9, 1058/3 (vorübergehende Bauverbotsflächen)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 8 gegen 4 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung den Tagesordnungspunkt in einer gesonderten Arbeitssitzung zu bearbeiten und zu einem späteren Zeitpunkt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
Schafferer Herbert	Weger Mario	Flörl Thomas
Eberl Armin	Kiechl Andre	
Fercher Friedrich	Kirchbner Guntram	
Erhart Sonja	Schafferer Philipp	
Schneller Christian		
Flörl Isabella		
Triendl Stefan		
Kiechl Silvia		

**8) Beschluss über Auflage und Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gp. .48 und 813 (Schmiderer Anton)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vom 16.03.2023, mit der Planungsnummer 345-2023-00006 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:**

**Umwidmung**

**Grundstück .48 KG 81013 Rinn**

rund 319 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 115 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

**weitere Grundstück 1161/3 KG 81013 Rinn**

rund 45 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

**weitere Grundstück 813 KG 81013 Rinn**

rund 1395 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.  
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und  
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder  
Stelle abgegeben wird.

### **9) Beschluss über Auflage und Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 724/3, 724/4, 734, 717, 724/6 (Sportplatz Rinn)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 zu 0  
Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler  
Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz  
ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vom  
19.01.2023, mit der Planungsnummer 345-2023-00001 durch vier Wochen hindurch zur  
öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:**

#### **Umwidmung**

##### **Grundstück 717 KG 81013 Rinn**

rund 2 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Sportanlage

##### **weitere Grundstück 724/3 KG 81013 Rinn**

rund 1 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Sportanlage

Sowie rund 4 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,  
Festlegung Erläuterung:

Sportanlage

in

Freiland § 41

##### **weitere Grundstück 724/4 KG 81013 Rinn**

rund 495 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Sportanlage

##### **weitere Grundstück 724/6 KG 81013 Rinn**

rund 3 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Sportanlage

##### **weitere Grundstück 734 KG 81013 Rinn**

rund 3 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung  
Erläuterung:

Sportanlage

in

Freiland § 41

Sowie rund 20 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in

## Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.  
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und  
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder  
Stelle abgegeben wird.

### **10) Beschluss über die Vergabe von Straßenbauarbeiten (Oberdorf)**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass für die geplanten Straßenbauarbeiten im  
Bereich Oberdorf 3 Angebote eingelangt sind:

Nr.	Bietername	Angebotspreis netto (inkl. Nachlass)	Nachlass	% Diff.
1	ING. HANS BODNER BAUGES M.B.H	€ 89.561,45	-	0,00%
2	FRÖSCHL AG & CO KG	€ 100.251,66	-	11,94%
3	STRABAG AG	€ 149.576,97	-	67,01%

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 zu 0  
Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen die Straßenbauarbeiten im Bereich Oberdorf an die FA Ing.  
Hans Bodner Bau GmbH zu einem Angebotspreis netto von € 89.561,45 zu vergeben

### **11) Beschluss über die Senkung des Dienstgeberbeitrages für die Jahre 2023 und 2024**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 zu 0  
Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen, dass in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG der  
Dienstgeberbeiträge für alle Bediensteten der Gemeinde für das Jahr 2023 und 2024 auf 3,7 v.H.  
gesenkt werden.

### **12) Beschluss über Anmerkungen des Amtes der Tiroler Landesregierung zum Voranschlag 2023 der Gemeinde Rinn**

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat mit 30.01.2023, Zahl IL-G-VA-1/43/9-2023 die  
Stellungnahme zum Voranschlag 2023 der Gemeinde Rinn übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt die Anmerkungen 13 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen zur  
Kenntnis.

### **13) Beschluss über den Rechnungsabschluss 2022 der Gemeinde Rinn**

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Rinn für das Finanzjahr 2022 wurde vom  
Überprüfungsausschuss am 14.03.2023 vorgeprüft und in der Zeit vom 06.03.2023 bis 20.03.2023  
im Gemeindeamt Rinn zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.  
Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Bürgermeister Herbert Schaffner übergibt vor Beschlussfassung die Sitzung an Vizebürgermeister  
Eberl Armin und beruft Walder Stefan als Ersatzmitglied.

Der Vizebürgermeister nimmt sodann die Angelobung von Walder Stefan vor.  
Gemäß § 28 Abs.1 TGO 2001 leistet Walder Stefan das Amtsgelöbnis in die Hand des  
Vizebürgermeisters.

Die Gelöbnisformel lautet: „Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.“

Der Gemeinderat beschließt 13 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2022 und dem Bürgermeister Herbert Schaffner die Entlastung zu erteilen. Die Bestandteile des Rechnungsabschlusses werden auf der Internetseite der Gemeinde Rinn veröffentlicht.

#### **14) Beschluss über Rechnungsabschluss 2022 und VA 2023 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn**

Am 06.03.2023 hat die Rechnungsprüfung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn für das Jahr 2022 stattgefunden.

Der 1. Rechnungsprüfer Vizebgm. Armin Eberl trägt den dabei aufgenommenen Bericht dem Gemeinderat vor. Er hält zusammenfassend fest, dass die Kassa der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn für in Ordnung befunden wurde. Die Belegsammlung ist vollständig, der Anfangs- und Endbestand des Prüfungsjahres stimmten gänzlich mit den Kontoauszügen überein.

Die Auszüge der Bankkonten wurden kontrolliert und waren in Ordnung. Es sind 3 Sparbücher vorhanden. Es wurden keine Beanstandungen zur Kassaführung für den Zeitraum des Rechnungsjahres 2022 festgestellt. Der ausgewiesene Jahresgewinn 2022 beläuft sich auf EUR 92.964,16

Der Rechnungsprüfer Vizebgm. Armin Eberl bedankt sich bei der Buchhalterin Kreyer Sonja sowie Feistmantl Claudia für die sorgfältige Kassaführung und stellt den Antrag an den Gemeinderat, die vorgelegte Jahresrechnung 2022 und den Voranschlag 2023 zu genehmigen und den Beschluss zur Entlastung der Organe für den Zeitraum 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 zu fassen.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat mit 11 gegen 0 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen wegen Befangenheit angenommen.

#### **15) Personalangelegenheiten**

Der Gemeinderat beschließt die Bestellung von Frau Feistmantl Claudia als Finanzverwalterin der Gemeinde Rinn sowie Herrn Ing. Lanthaler Fabian als Amtsleiter der Gemeinde Rinn.

Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

#### **16) Bericht des Substanzverwalters der Agrargemeinschaft**

#### **17) Beschluss über die Aufnahme des fixen Tagesordnungspunktes – Bericht des Bürgermeisters**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 zu 0 bei 0 Stimmenthaltungen die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Bericht des Bürgermeisters“ für künftige Gemeinderatssitzungen.

#### **18) Beschluss über die Schaffung einer Projektgruppe betreffend des GH Post**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 zu 0 bei 0 Stimmenthaltungen die Schaffung einer Projektgruppe betreffend des GH Post vorab im Bauausschuss zu besprechen und im Anschluss eine entsprechende Projektgruppe zu bilden.

### **19) Beschluss über die Bestellung der Gemeindeeinsatzleitung nach §4 TKKMG, Evaluierung Krisen und Katastrophenschutz**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 zu 0 bei 0 Stimmenthaltungen die Bestellung der Gemeindeeinsatzleitung nach §4 TKKMG, Evaluierung Krisen und Katastrophenschutz

### **20) Beschluss über die Abhaltung einer verpflichtenden öffentlichen Gemeindeversammlung § 66 TGO**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 zu 0 bei 0 Stimmenthaltungen die Abhaltung der Gemeindeversammlung in der zweiten Septemberhälfte 2023.

### **21) Beschluss über die Gründung und Installierung eines Kindergemeinderates**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 zu 0 bei 0 Stimmenthaltungen die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Gründung und Installierung eines Kindergemeinderates. Als Verantwortliche wird Kirchebner Guntram zusammen mit dem Ausschuss Familie/Jugend/Generationen/Bildung bestellt.

### **22) Anträge, Anfragen, Allfälliges**

- a) Bürgermeister Schafferer Herbert berichtet dem Gemeinderat vom Fortschritt des Projekts „Sportplatzgebäude“. Eine genauere Darstellung der Planungsarbeiten findet im nächsten Bauausschuss statt.
- b) Weiters berichtet der Bürgermeister Schafferer Herbert, dass die Sanierungsarbeiten im Turnsaal der Volksschule abgeschlossen sind und dieser wieder voll benützt werden kann.
- c) Kirchebner Guntram berichtet dem Gemeinderat von Anlagemöglichkeiten in Form von Festgeld Konten. Bürgermeister Schafferer Herbert erklärt, dass sich von Seiten der Gemeinde bereits informiert wurde, die neuen Erkenntnisse aber hinterfragt werden.
- d) Kiechl Andre erkundigt sich über die Installation der PV-Anlage am Recyclinghof Tulfes. Bürgermeister Schafferer erklärt, dass dies bereits Thema bei der Verbandssitzung war und die Anlage nun durch die Gemeinde Tulfes bestellt und installiert wird.
- e) Eberl Armin berichtet dem Gemeinderat von der Installation von Elektroladesäulen vor dem Gemeindesaal der Gemeinde Tulfes und merkt an, dass auch von der Gemeinde Rinn solche Ladesäulen geplant sind und zwar beim Neubau des Sportplatzgebäudes.
- f) Kiechl Silvia erkundigt sich über den Stand des Wohnbauprojektes „Sinnes“. Schafferer Herbert erklärt, dass die Zustimmungserklärungen der Teilwaldberechtigten unterschrieben wurden und der Antrag zur Löschung dieser Rechte bereits an das Amt der Tiroler Landesregierung gestellt wurde. In weiterer Folge kann die Zusammenlegung der Grundparzellen und der Erwerb durch den Tiroler Bodenfonds erfolgen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 22:38 Uhr die öffentliche Sitzung.

angeschlagen am: 31.03.2023  
abzunehmen am: 17.04.2023

